

Geschäftsordnung des Elternbeirats der Deutschen Schule Budapest

0. ELTERNBEIRAT

Die gemäß § 3.2 der Schulordnung der Deutschen Schule Budapest gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Deutschen Schule Budapest.

1. WAHLEN DER KLASSENELTERNVERTRETER

1.1 Tagesordnung

Die Wahl muss auf der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt sein.

1.2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden.
- (2) Abwesende sind wählbar, wenn ihr Einverständnis dem Wahlvorstand in schriftlicher Form vorliegt bzw. wenn bei der Wahl eine fernmündliche Absprache mit dem Wahlvorstand getroffen wird.
- (3) Abwesende können wählen, wenn ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf einen Anwesenden übertragen wurde.
- (4) Für jedes Kind besteht lediglich eine Wahlberechtigung seitens des/der erschienenen Elternteils/Eltern.
Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind Lehrkräfte sowie deren Ehepartner und Mitarbeiter der Schule sowie Stiftungsratsmitglieder.
- (5) Jeder Erziehungsberechtigte kann nur in einer Klasse zum/zur Elternvertreter/in gewählt werden.

1.3 Wahlverfahren

- (1) Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
- (2) Die/Der Einladende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Zahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstands.
- (3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus dem/der Wahlleiter/in sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer besteht.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in gibt (nach der Feststellung der Wählbarkeit) die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahl und gibt die Ergebnisse bekannt.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der nicht zur Wahl vorgeschlagen wurde.
- (7) Klassenelternvertreter/in und Stellvertreter/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (8) Sofern keine Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- (9) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.
- (10) Die gewählten Elternvertreter sind für ein Jahr im Amt.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden haben innerhalb von vier Wochen Nachwahlen stattzufinden. Bei den Nachwahlen ist eine Abstimmung per E-mail möglich.
- (12) Die Verpflichtung zur Nachwahl entfällt 2 Monate vor Schuljahresende.

1.4 Protokoll

- (1) Über die Wahlversammlung muss Protokoll geführt werden.
- (2) Dieses ist von dem/der Wahlleiter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

2. Wahlen im Elternbeirat

2.1 Tagesordnung

Die Wahl muss auf der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt sein

2.2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden.
- (2) Abwesende sind wählbar, wenn ihr Einverständnis dem Wahlvorstand in schriftlicher Form vorliegt.
- (3) Abwesende können wählen, wenn ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf einen Anwesenden übertragen wurde und diese Vollmacht dem Vorstand in der Sitzung vorliegt.

2.3 Wahlverfahren

- (1) Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
- (2) Die/Der Einladende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstands.
- (3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der sich aus Wahlleiter/in sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer besteht.
- (4) Die/Der Wahlleiter/in gibt (nach der Feststellung der Wählbarkeit) die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahl und gibt die Ergebnisse bekannt.

2.4 Vorstand

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen fünfköpfigen Vorstand, dessen Mitglieder folgende Funktionen innehaben: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, zwei Schriftführer/innen, Finanzverwalter/in.

- (2) Wünschenswert ist die Beteiligung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die die ungarische Sprache beherrschen.

2.5 Wahlperiode

- (1) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden haben innerhalb von vier Wochen Nachwahlen stattzufinden.
- (4) Die Verpflichtung zur Nachwahl entfällt 2 Monate vor Schuljahresende.

2.6. Ämterkonkurrenz

- (1) Soweit die Mitglieder des Vorstands des Elternbeirates als Klassenelternvertreter/innen in den Elternbeirat entsandt wurden, übernehmen die jeweiligen Stellvertreter/innen die Aufgabe der Klassenvertretung.
- (2) Sie können durch die gewählten Klassenelternvertreter/innen oder eine/n neu zu wählenden Vertreter/in vertreten werden.

2.7. Vorzeitige Abberufung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit des Elternbeirats eine/n Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtszeit wählt.
- (2) Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Elternbeirats schriftlich darum nachsucht.

2.8. Übergabe der Amtsgeschäfte

- (1) Nach Vorstandsneuwahlen hat eine ordnungsgemäße Übergabe zu erfolgen (Kasse, Schriftverkehr).
- (2) Das Übergabeprotokoll ist sowohl von dem/der scheidenden Vorsitzenden und dem/der Finanzverwalter/in sowie dem/der neu gewählten Vorsitzenden und Finanzverwalter/in zu unterschreiben. Sollte die

scheidende Person zur Zeit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls nicht mehr vor Ort sein, so wird die Unterschrift von dem / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleistet.

3. Sitzungen des Elternbeirats

3.1 Sitzungsfolge

- (1) Der Elternbeirat tritt mindestens zweimal im Schuljahr zusammen.
- (2) Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder (Unterschriftenliste) oder auf schriftlichen Antrag des Stiftungsrats, der Schulleitung, der Lehrerkonferenz oder der Schülervertretung muss innerhalb von vier Wochen eine Sitzung des Elternbeirats stattfinden.
- (3) Am Ende jeder Sitzung wird der Termin für die nächste Sitzung festgelegt.
- (4) Der Vorstand des Elternbeirates kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen anberaumen.

3.2 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der vier anderen Vorstandmitglieder einberufen, vorbereitet und geleitet.

3.3 Teilnahme der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich sind die Mitglieder des Elternbeirats zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Bei Nichteilnahme hat eine rechtzeitige Abmeldung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

3.4 Teilnahme von Nicht-Mitgliedern

- (1) Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Elternbeirat lädt den Stiftungsrat, die Schulleitung, die Lehrerkonferenz und die Schülerversammlung der Deutschen Schule Budapest ein, Beauftragte zu bestimmen, die zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Elternbeirat kann andere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.
- (4) Besteht von Elternseite der begründete Wunsch, an einer Elternbeiratssitzung teilzunehmen, so muss ein entsprechender Antrag (schriftlich oder per E-Mail) mit mindestens 3 Tagen Vorlaufzeit an die/den Elternbeiratsvorsitzende/n gestellt werden.

3.5 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Elternbeirats wird von dem/der Vorsitzenden aufgestellt und soll mindestens 1 Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (2) Anträge zur Sitzung müssen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung dies zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschließt.

3.6 Informationsweitergabe

Die Mitglieder des Elternbeirats informieren die Eltern der Klasse, die sie im Elternbeirat vertreten, über die Ergebnisse der Elternbeiratssitzungen in geeigneter Form.

3.7. Sitzungssprache

- (1) Sitzungen des Elternbeirats werden in deutscher Sprache geführt.
- (2) Anträge sind in deutscher Sprache **oder** in ungarischer und deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Der Vorstand des Elternbeirates vergewissert sich zu Beginn einer jeden Sitzung sowie nach Ende jedes Tagesordnungspunktes, ob Bedarf für eine Übersetzung besteht.

4. Beschlussfassung im Elternbeirat

4.1 Beschlussfähigkeit

Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist der Elternbeirat bei fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.2 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (2) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des Elternbeirats dies verlangt.

4.3 Mehrheit

- (1) Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Feststellung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Arbeit und Kompetenzen der Ausschüsse

5.1. Bildung von Ausschüssen

- (1) Gemäß Ziffer 4 der Satzung des Elternbeirates kann dieser zur praktischen Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung als Arbeitskreise bezeichnet.

5.2. Mitarbeit in Arbeitskreisen

Bei der Gründung der Arbeitskreise entscheidet der Elternbeirat auch über die Frage, ob diese für alle Eltern und Lehrer offen sind.

5.3. Arbeitsweise der Arbeitskreise

- (1) Jeder Arbeitskreis bestimmt eine/n Sprecher/in, der/die ein Mitglied des Elternbeirates sein sollte, Diese/r Sprecher/in koordiniert die Arbeit des Arbeitskreises, lädt zu Treffen ein und sorgt für eine entsprechende Dokumentation der Aktivitäten. Die Protokolle aller Treffen werden der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden per E-mail zugesandt.
- (2) Auf den Elternbeiratssitzungen wird regelmässig über die Arbeit in den Arbeitskreisen berichtet.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung sammelt der Arbeitskreis selbständig notwendige Informationen, plant und bereitet Vorschläge für Entscheidungen des Elternbeirates vor. Mit Einverständnis des Vorstandes kann der Arbeitskreis andere Schulgremien kontaktieren und informieren.

6. Protokoll

6.1 Inhalt

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, in dem die Anträge und Beschlüsse sowie die entsprechenden Abstimmungs- und Wahlergebnisse festzuhalten sind. Dieses Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen erstellt und dem/der Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden.
- (2) Eine ungarische Übersetzung ist zu gewährleisten.

6.2 Minderheiten

Minderheiten können verlangen, dass ihre abweichenden Ansichten im Protokoll festgehalten werden.

6.3 Genehmigung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung des Elternbeirats beraten und durch Beschluss angenommen oder geändert.
- (2) Der Elternbeirat kann das Protokoll durch Mehrheitsbeschluss berichtigen.
- (3) Berichtigungen können sich nur auf die Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe getroffener Beschlüsse beziehen.

7. Änderung der Geschäftsordnung

7.1 Antragsberechtigung

- (1) Der Änderungsantrag kann durch den Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirats gestellt werden.
- (2) Er soll allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

7.2 Schriftform

Die Geschäftsordnung kann lediglich auf schriftlichen Antrag geändert werden.

7.3 Beschlussfassung

- (1) Abweichend von Ziffer 4.1. bedarf es zur Beschlussfassung hinsichtlich Änderungen der Geschäftsordnung der Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus einem Mitglied des Elternbeirates.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.

7.4 Sitzungsgrundsatz

Die Geschäftsordnung kann lediglich im Rahmen einer Sitzung geändert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. August 2007 in Kraft.